

DIE ANWALTSCHAFT UND DIE ZWEITE SÄULE – AKTUELLE STICHWÖRTER

FRANZ XAVER MUHEIM

Dr. iur., Executive MBA HSG, Rechtsanwalt und Notar, Partner
MuheimMerzBaumann, Altdorf und Zug, Präsident des Stiftungsrates
der Pensionskasse SAV

Stichworte: Altersvorsorge, Risikoversicherung, Vermögensanlage, Kanzleiführung

Die sogenannte zweite Säule der schweizerischen Altersvorsorge ermöglicht den Anwältinnen und Anwälten, Risiken abzusichern, und sie dient dem Vermögensaufbau und der Steuerplanung.

I. Zur Erinnerung: Die schweizerische Lösung der Altersvorsorge

Die schweizerische Lösung der Altersvorsorge

- erfasst die Erwerbstätigen (mit Ausnahmen in der AHV);
- deckt nicht nur das Alter ab, sondern auch die Risiken «Tod» (mit Leistungen an Witwen und Witwer sowie Kinder) und «Invalidität» (mit Leistungen an die Versicherten);
- will ermöglichen, den während der Arbeitsphase gehaltenen Lebensstandard im Alter in etwa weiterzuführen;
- baut auf drei Säulen: die obligatorische AHV, die obligatorische berufliche Vorsorge und die freiwillige Säule III;
- erlaubt, die Beiträge von der Einkommenssteuer abzuziehen, und befreit die Guthaben von der Vermögenssteuer;
- besteuert die Leistungen.

II. Die aktuelle politische Diskussion

1. Die «grossen» Themen

Die aktuelle politische Diskussion ausgelöst haben zwei Elemente der demografischen Entwicklung: Es kommen weniger Kinder zur Welt, womit die Zahl der Erwerbstätigen sinkt. Und: Die Schweizerinnen und Schweizer leben durchschnittlich länger. Die Konsequenzen sind

- für die AHV: Die Lohnbeiträge von weniger Erwerbstätigen reichen für die Renten an mehr und länger Lebende nicht mehr;
- in der zweiten Säule: Die gesparten Beiträge der Erwerbstätigen reichen nicht, um die gesetzlich vorgeschriebenen Rentenleistungen für das längere Lebensalter zu bezahlen.

Politik und Praxis reagieren systemwidrig,

- indem sie mit Steuereinnahmen AHV-Beiträge ersetzen und
- indem die Träger der zweiten Säule Beiträge der Erwerbstätigen verwenden, um Renten zu bezahlen.

Die angekündigte umfassende Revision hat noch keine klaren Konturen, weil die politischen Kräfte keine kompromissfähige Vorstellung über die Lösung der drängenden Probleme entwickelt haben.

2. Weitere Themen der zweiten Säule

Neben der zentralen Frage, wie die zweite Säule den demografischen Wandel auffangen soll, stehen folgende Themen im Vordergrund, die direkten Einfluss auf die Versicherten haben können:

- Wie sind in Zeiten tiefer Zinsen die notwendigen Renditen zu erzielen, um die versprochenen Leistungen zu finanzieren?
- Jede Pensionskasse (PK) hat zu entscheiden, wie viel Risiko sie eingehen kann und will, d. h., wie weit sie in Aktien und weitere Anlageformen investiert. Die Risikofähigkeit richtet sich wesentlich nach der Altersstruktur der in einer Pensionskasse Versicherten und nach dem Wachstum einer PK.
- Wie dicht soll die Regulierung der zweiten Säule sein?
- Die Politik will das ursprünglich offene regulatorische Gerüst enger bauen. Dabei spielen der Verordnungsgeber und die Aufsichtsbehörden eine wesentliche Rolle, ohne sich nach meiner Meinung dabei in jedem Falle auf das demokratisch legitimierte Gesetz stützen zu können.
- Die den KMU-Markt dominierenden Versicherungsgesellschaften fragen sich, ob die Marge, die ihnen das Gesetz gewährt («legal quote») noch genügt, um ihren Kunden die bisher üblichen Garantien weiterhin zu offerieren.
- Hier kann der Entscheid der AXA wegweisend sein: Diese Gesellschaft bietet keine sogenannten Vollversicherungen mehr an und erklärt damit indirekt, dass sie die bisher versprochene Sicherheit nicht mehr rentabel anbieten kann.

- Versicherungsvermittler und Broker sehen ihr Finanzierungsmodell gefährdet, weil Pensionskassen nach mehrheitlicher Auffassung keine Entschädigungen an Vermittler bezahlen sollten, die ihnen Verträge vermitteln.

III. Die Schweizer Anwältinnen und Anwälte in der Sozialversicherung

1. AHV

Anwältinnen und Anwälte bezahlen auf ihrem selbstständigen Einkommen oder auf ihrem Lohn AHV-Beiträge, die nur bis zu einem Einkommen von rund 90 000 Franken rentenbildend sind. Darüber hinaus gleichen die AHV-Beiträge der Einkommenssteuer. Dasselbe gilt für diejenigen, die über das ordentliche Rentenalter hinaus arbeiten und auf ihrem Einkommen AHV-Beiträge bezahlen müssen.

2. Zweite Säule

Angestellte Anwältinnen und Anwälte sind obligatorisch in der zweiten Säule zu versichern. Selbstständige Anwältinnen und Anwälte haben die Möglichkeit, sich freiwillig in der zweiten Säule versichern zu lassen.

Die Beiträge teilen sich in Sparbeiträge (sie finanzieren die Altersrente) und Risikoprämien (sie finanzieren die Risikoleistungen) sowie Beiträge an die Verwaltungskosten (die häufig in den Risikobeiträgen versteckt sind).

Die Sparprämie und die Zinsen bleiben in vollem Umfang als Guthaben den Versicherten.

Die Anwaltschaft verfügt über eigene Träger der zweiten Säule:

- In den Kantonen Genf, Waadt, Bern und Zürich (die teilweise über ihre Kantonsgrenzen hinaus arbeiten);
- gesamtschweizerisch die PK SAV.

Daneben bieten Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen, die sich nicht auf die Versicherung von Anwälten spezialisieren, ihre Leistungen auch der Anwaltschaft an.

IV. Unternehmerische Aspekte der zweiten Säule

1. Risikomanagement

Jede Anwaltskanzlei hat die Risiken zu ermitteln, die ihren unternehmerischen Erfolg gefährden können. Zentral sind Gefahren, die sich aus der Arbeitsunfähigkeit der Leistungsträger ergeben. Anwältinnen und Anwälte nutzen deshalb die zweite Säule als Instrument, um solche Risiken zu decken.

Je nach Lebens- und Berufssituation hat der Anwalt u. a. seine sogenannten biometrischen Risiken zu identifizieren: Wie deckt er sein entgangenes Einkommen ab, wenn er erwerbsunfähig wird? Wie sichert er die finanziellen Lebensgrundlagen seiner Familie ab? Was passiert in einem Todesfall?

Hier hilft die zweite Säule mit individualisierbaren Risikoleistungen, die zu günstigeren Prämien zu erhalten sind als bei der individuellen Lebens- und Risikoversicherung.

Individualisiert bedeutet, dass der Anwalt Angebote findet, die ihm erlauben, seiner jeweiligen Lebenssituation (also Alter und Familiensituation), aber auch seiner wirt-

schaftlichen Situation angepasste Risikodeckungen zu erhalten.

2. Vermögensaufbau

Die zweite Säule dient zentral dem Vermögensaufbau, der in gewissen Grenzen individualisierbar ist und infolge der gesetzlichen Rahmenbestimmungen Zinsgarantien vermittelt. Im Rahmen des individuellen Sparportfolios übernehmen deshalb die Guthaben in der zweiten Säule die Funktion der Obligationen (der festverzinslichen Wertpapiere). Die Verzinsung ist je nach gewählter Pensionskasse attraktiv, weil höher als bei Anlagen in festverzinsliche Papiere. In jedem Fall ist die Steuerersparnis («Rendite vom Staat») einzuberechnen.

In der zweiten Säule Versicherte können ihre angesparten Altersguthaben vor der Pensionierung beziehen, wenn sie damit Wohneigentum erwerben oder Hypotheken zurückbezahlen.

Der Bezug der angesparten und von der Pensionskasse verzinsten Mittel erfolgt im Übrigen im Zeitpunkt der Pensionierung. Diese ist innerhalb von Limiten frei wählbar. Der oder die Versicherte kann entscheiden, ob er oder sie das angesparte Kapital beziehen will oder eine Rente bevorzugt. Mischformen sind möglich.

3. Steuerplanung

Weil die Beiträge an die Träger der Altersvorsorge und die gesparten Guthaben steuerbefreit sind, taugt die zweite Säule auch als Instrument der Steuerplanung. Neben den regulären Sparbeiträgen sind die sogenannten Einkäufe dabei zentral, weil direkt vom Einkommen abziehbar.

V. Die Wahl der Pensionskasse (PK)

1. Versicherungspflicht

Selbstständig erwerbende Anwälte mit Angestellten müssen diese in der zweiten Säule versichern. Die Anwalts-AG ist ebenso verpflichtet, ihre Anwältinnen und Anwälte, die alle Arbeitnehmer sind, zu versichern.

Für die selbstständig erwerbenden Anwältinnen und Anwälte ist die zweite Säule freiwillig.

2. Eigene Kanzlei-PK

In der Schweiz dürften nur ganz wenige Kanzleien die Grösse aufweisen, die erlauben würde, eine eigene Pensionskasse aufzubauen.

3. Vollversicherungslösungen

Zur Wahl stehen Anbieter sogenannter Vollversicherungslösungen, wie sie z. B. der Zürcher Anwaltsverband (Vorsorgestiftung ZAV) offeriert: Die angeschlossene Kanzlei bezahlt ihre Beiträge und erhält garantiert

- die gesetzliche Minimalverzinsung der Altersguthaben,
- den gesetzlich vorgeschriebenen Umwandlungssatz,
- die Risikoleistungen.

Angesichts der demografischen Entwicklungen und der anhaltenden Tiefzinsphase sind diese Garantien für die an-

geschlossene Kanzlei relativ teuer und nicht mehr für jede Unternehmung erhältlich. Dass der grösste Anbieter solcher Lösungen – AXA – diese Lösung nicht mehr anbietet und sogar laufende Verträge gekündigt hat, beweist die schwierige wirtschaftliche Lage dieser Lösung.

4. Teilautonome Lösungen

Anbieter sogenannt teilautonomer Lösungen – die Pensionskasse SAV ist einer davon – garantieren Risikoleistungen und Renten, passen jedoch den Umwandlungssatz den tatsächlichen demografischen Verhältnissen an, um Umverteilungen zu vermeiden. Teilautonome Pensionskassen tragen das Anlagerisiko selber. Die Verzinsung richtet sich deshalb nach den erzielten Anlageerträgen, die typischerweise höher liegen als bei den Vollversicherungsangeboten.

Für die Versicherten äussert sich das Risiko darin, bei einer Unterdeckung der Kasse Sanierungsleistungen mittragen zu müssen (Minderverzinsung, höhere Beiträge).

5. Auswahlkriterien

Die Kanzlei hat grundsätzlich zwischen den beiden unterschiedlichen Angeboten zu wählen. Plakativ: Legt sie mehr Gewicht auf Sicherheit, wählt sie die Vollversicherungslösung. Ist die Kanzlei bereit, Risiko zu tragen und damit die Chance einer besseren Verzinsung zu erhalten, schliesst sie sich einer teilautonomen Lösung an.

Innerhalb der Grundangebote trifft die Kanzlei die Wahl anhand folgender Kriterien:

- Sind die Angebote (Versicherungspläne) flexibel und individualisierbar?
- Wie hoch ist der Umwandlungssatz?
- Wie hoch ist der Deckungsgrad?
- Welche Verzinsung ist zu erwarten?
- Wie hoch sind die Kosten?

VI. Wichtige Begriffe

1. Altersguthaben

Die von den Selbstständigen respektive von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern einbezahlten individuellen Beiträge zuzüglich Verzinsung.

2. Deckungsgrad

Das Verhältnis der Vermögenswerte der Pensionskasse zu ihren Verpflichtungen, insbesondere ihre künftigen Rentenverpflichtungen, berechnet auf einen bestimmten Zeitpunkt. Übersteigen die Aktiven die Verpflichtungen, liegt der Deckungsgrad >100%. Überwiegen die Verpflichtungen, spricht man von einer Unterdeckung (<100%).

Deckungsgrade verschiedener Pensionskassen lassen sich nur vergleichen, wenn diese dieselben sogenannten versicherungstechnischen Grundlagen (insbesondere den «Technischen Zinssatz» und die Grundlagen zur Berechnung der Lebenserwartung) verwenden, um ihre künftigen Rentenverpflichtungen zu berechnen. Ein einfacher Vergleich ist deshalb nicht möglich. Fachkundige Beratung ist erforderlich.

3. Einkauf

Ein Einkauf ist eine Nachzahlung von Beiträgen, um im Versicherungsfall bessere Leistungen zu erhalten. In welcher Höhe Einkäufe möglich sind, ist im Einzelfall zu berechnen. Einkäufe sind steuerlich abzugsfähig.

4. Kosten

Die Führung und Verwaltung jeder Pensionskassenlösung verursacht Aufwand. Diesen tragen die Versicherten. Die Kosten je Versicherten bewegen sich in einer Spanne von rund CHF 190.– bis CHF 600.–.

Viele Pensionskassen weisen die Kosten nicht offen aus und rechnen sie in die sogenannte Risikoprämie ein, die sie zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität erheben.

5. Umwandlungssatz

Prozentsatz, zu dem das Altersguthaben in eine lebenslange Rente umgerechnet wird (z.B. Altersguthaben CHF 500 000.–; Umwandlungssatz 5,4%: ergibt eine jährliche Rente von CHF 27 000.–).

6. Versicherungsplan

Regelwerk der Pensionskasse, das die Beiträge des einzelnen Versicherten und die Leistungen der PK umschreibt. Pläne können eher starr oder individualisierbar ausgestaltet sein. Sie können die Bedürfnisse einer Berufsgruppe besser oder weniger gut erfüllen.

7. Verzinsung

Die Pensionskasse verzinst die Altersguthaben mindestens zum Zinssatz, den der Bund jährlich festlegt, wobei teilautonome Kassen den Zinssatz je nach Anlageerfolg höher ansetzen.

VII. Wer kann weiterhelfen?

Anwaltsnahe Beratung bieten

- die Servicestelle des SAV (SAV-FSA Service AG Versicherungen) in Bern,
- die PK SAV in Bern und
- die Träger kantonaler Lösungen.